

**II-1011 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 524 IJ

1984-02-24 Anfrage

der Abgeordneten Helga Wieser, Dr.Helga Rabl-Stadler,
Mag.Schäffer, Dr.Steidl, Schwarzenberger
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die wirksame Bekämpfung des Zuhälterunwesens

Anlässlich der Beschlußfassung über das Wiener Prostitutionsgesetz am 7.12.1983 wurde vom Wiener Landtag einstimmig eine Resolution folgenden Inhalts verabschiedet:

"Der Wiener Landtag richtet an den Herrn Bundesminister für Justiz sowie an die Klubs der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien das dringende Ersuchen, die im Strafgesetzbuch über die Zuhälterei (§ 216) enthaltenen Bestimmungen insbesondere so zu ändern, daß durch Wegfall der Tatbestandsvoraussetzung der Ausbeutung dem mit der Prostitution verbundenen Zuhälterwesen in seinen gesellschaftlich allgemein als unzumutbar und nicht tolerierbar erkannten Auswüchsen wirkungsvoller als bisher entgegengetreten werden kann."

Damit folgte der Wiener Landtag dem zum damaligen Zeitpunkt bereits vorliegenden, am 15.6.1983 im Nationalrat eingebrachten (bislang jedoch nicht behandelten) Antrag der Vorarlberger ÖVP-Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Maria Hosp, Türtscher und Genossen (Nr. 29/A), der gleichfalls die Eliminierung des Tatbestandsmerkmals der "Ausbeutung" vorsieht und dies - auszugsweise - wie folgt begründet:

- 2 -

"Der Initiativantrag sieht eine Änderung des sich in seinem § 216 zur Bekämpfung des Zuhälterunwesens als völlig unzulänglich erwiesenen Strafgesetzbuches vor; Anstelle der bisherigen Umschreibung des Begriffes "Zuhälterei" enthält der neue § 216 StGB nicht mehr das Tatbestandsmerkmal der "Ausbeutung", sondern ist auf alle Arten der Zuhälterei, also auch auf jene abgestellt, bei denen sich der Zuhälter keiner rücksichtslosen Ausnützung der Prostituierten schuldig macht bzw. eine solche im Zweifel nicht erweislich ist. Gerade die mangelnde Erweislichkeit des durch den Initiativantrag zu eliminierenden Tatbestandserfordernisses der "Ausbeutung" hat die Anwendungsmöglichkeit des § 216 StGB in seiner geltenden Fassung weitgehend eingeschränkt. Denn die - zumeist als einzige Zeugin in Betracht kommende - Prostituierte konnte sich in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle des auf ihr - zumindest psychisch - lastenden Druckes, den der Zuhälter auf sie ausübt, nicht entziehen und war nur äußerst selten bereit, ihn in Richtung der rücksichtslosen Ausnützung vor Gericht zu belasten. Dadurch erwies sich der § 216 StGB als stumpfe Waffe im Kampf gegen das Zuhälterunwesen. Durch die dem Initiativantrag zugrundeliegende Neufassung des § 216 StGB wird im wesentlichen der bis zum 31.12.1974 bestehende Rechtszustand wieder hergestellt und der Exekutive sowie den Strafverfolgungsbehörden ein taugliches Instrumentarium zur Bekämpfung sowohl der Zuhälterei als auch - ganz allgemein - der Kriminalität bereits im Vorfeld in die Hand gegeben."

Nunmehr hat neben dem Land Wien sowie den bereits lange währenden Aktivitäten des Landes Vorarlberg auch Salzburg einen (neuerlichen) Vorstoß zur Eliminierung des Tatbestandsmerkmals der "Ausbeutung" als Voraussetzung für die Strafbarkeit der Zuhälterei unternommen. In einem an den Bundesminister für Justiz gerichteten Schreiben des Landeshauptmannes von

- 3 -

Salzburg vom 13.2.1984 wurde dieses Anliegen abermals vorgebracht und dabei darauf verwiesen, daß bekanntlich auch die Stadt Salzburg von den negativen Begleiterscheinungen der Prostitution besonders betroffen ist.

Der Bundesminister für Justiz, der im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Zuhälterei keine Gesetzesinitiative entfaltet hat, zog sich bisher stets (unter anderem in einem Schreiben an den Landeshauptmann von Salzburg vom 20.12.1983) darauf zurück, daß ohnedies - auch - ein gemeinsamer, die Zuhälterei betreffender Initiativantrag von SPÖ und FPÖ (Nr. 66/A) im Nationalrat eingebracht wurde. Er lässt jedoch dabei unberücksichtigt, daß dieser Initiativantrag zwar Strafverschärfungen für qualifizierte Fälle der Zuhälterei, - anders als der der ÖVP - nicht jedoch die Beseitigung des Tatbestandsmerkmals der "Ausbeutung" für die (strafrechtlich nicht weiter beschwerte) Zuhälterei vorsieht, was allenthalben, so auch im bereits erwähnten Schreiben des Landeshauptmannes von Salzburg vom 13.2.1984 bemängelt wird.

Angesichts der Tatsache, daß von den drei von der Zuhälterei am stärksten betroffenen Bundesländern Vorarlberg, Salzburg und Wien übereinstimmend die Forderung nach Beseitigung des Tatbestandsmerkmals der "Ausbeutung" als Voraussetzung für die Möglichkeit der Bestrafung der Zuhälterei erhoben und überdies vom Wiener Landtag - mit den Stimmen von SPÖ und FPÖ - eine gleichfalls darauf abzielende, an den Bundesminister für Justiz gerichtete Resolution gefaßt wurde, stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

- 4 -

A n f r a g e:

- 1) Was haben Sie aufgrund der einstimmig beschlossenen Resolution des Wiener Landtages vom 7.12.1983, in welcher an Sie das dringende Ersuchen gerichtet wurde, die im Strafgesetzbuch über die Zuhälterei enthaltenen Bestimmungen insbesondere so zu ändern, daß durch Wegfall der Tatbestandsvoraussetzung der Ausbeutung dem mit der Prostitution verbundenen Zuhälterwesen in seinen gesellschaftlich allgemein als unzumutbar und nicht tolerierbar erkannten Auswüchsen wirkungsvoller als bisher entgegengetreten werden kann, unternommen?
- 2) Was werden Sie aufgrund des mit der Resolution des Wiener Landtages vom 7.12.1983 inhaltlich gleichlautenden Schreibens des Landeshauptmannes von Salzburg vom 13.2.1984 unternehmen?
- 3) Was werden Sie aufgrund der mit den Anliegen der Bundesländer Wien und Salzburg identen Forderung des Landes Vorarlberg unternehmen?
- 4) Haben Sie die Absicht, sich über die an Sie gerichteten Appelle der Bundesländer Vorarlberg, Salzburg und Wien und damit auch über die Ihrer Wiener Parteifreunde im Wiener Landtag hinwegzusetzen?